

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1985

Geschäftszahl

85/04/0091

Rechtssatz

Zu den Vorgängen, die sich zwar außerhalb der im engeren örtlichen Bereich einer Betriebsanlage (hier: Diskothek) abspielen, gehört auch das Verhalten der Gäste. Mit dem Besuch einer Tanzbar (Diskothek) ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ein Lärmen der Gäste im örtlichen Bereich verbunden. Dieses Lärmen ist als ein im Sinne des § 74 Abs 3 GewO 1973 zu qualifizierendes Verhalten von Personen anzusehen, die "die Anlage der Art des Betriebes gem in Anspruch nehmen" (Hinweis E 18.2.1983, 81/04/0153, VwSlg 10976 A/1983).